

# Allgemeines Bauwesen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **29 (1913)**

Heft 39

PDF erstellt am: **12.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Allgemeines Bauwesen.

**Schulhausneubau Kirchstr. - Wintikon - Schwader (Zürich).** Am 19. November wurden die Belastungsproben für die armierten Decken vorgenommen, geleitet von Herrn Kontrollingenieur F. Hübner in Bern. Anwesend waren die Mitglieder der Baukommission (die sich alle zwei Stunden ablösten), Herr Architekt Nietmann, Herr J. Baumann, Bauführer, sowie die Ersteller der Decken, die Herren Terner & Chopard, Ingenieure in Zürich, in Verbindung mit Herrn Boller, Baumeister in Uster. — Es wurden diejenigen Schulzimmer und Hallen belastet, welche die größten Spannweiten und Belastungsmomente aufweisen. Mit gefüllten Kalksäcken wurde je ein Streifen von 1 m Breite längs den Rippen belastet mit 450 Kilo pro Quadratmeter (Vorschrift war nur 300 Kilo pro Quadratmeter). Die Einsenkung in der Mitte ergab mittelfst „Griot“-Apparaten 1—2 Zehntelmillimeter, die nach der Entlastung wieder aufgehoben wurde, was ein Beweis für die Elastizität ist. Auch gegen die Erschütterungen (vier Mann rannten in tollen Sprüngen auf der Mittelpartie der Decke herum) zeigte sich eine kleine momentane Einsenkung von 2 Hundertstelmmillimeter. Da zwischen den Rippen Schlackenhohlkörper eingespannt sind, ist auch gegen Wärme und Schall eine maximale Isolierung geschaffen worden, so daß die Schulgemeinde, sowie auch die Ersteller von den Resultaten äußerst befriedigt sein können.

**Kasernenbauten in Chur (Graubünden).** Die Gemeinde bewilligte einen Kredit von 105,000 Franken für Neu- und Umbauten an der Kaserne. Für diese Bauten werden im ganzen 230,000 Franken verwendet.

**Der Umbau der bisherigen Friedhofkapelle in Davos zu einem Krematorium** ist nun vollendet. Den Umbau besorgte die Chalet-Fabrik A.-G., die Sargverfertigungsmaschinerie lieferte die Davoser Firma Thurnherr & Co., und den Ofen baute Richard Schneider, Stettin. Dieser Tage fand die erste Probeverbrennung statt, bei der, wie gemeldet wird, alles tadellos funktionierte. Nach Verlauf einiger Wochen wird das Krematorium seiner Bestimmung übergeben werden. Es kostet ungefähr 110,000 Franken. Die Heizung geschieht durch Kohlen. Mit dem Krematorium hat Davos seine hygienischen Einrichtungen um eine neue wichtige bereichert.

**Vom Konstanzer Münsterturn.** Jedem Besucher von Konstanz ist die Silhouette des Münsterturnes in Erinnerung. Künstlerisch bietet ja der Turm nicht übermäßig viel, aber im Gesamtbild möchte man ihn nicht missen; jeder Konstanzer hat ihn lieb gewonnen. Darum entstand hier in der Stadt eine recht lebhaftere Erregung, als das Gerücht durchsickerte, am Münsterturn solle die Kreuzblume abgenommen und durch eine Madonnastatue in Kupfer ersetzt werden. Das Erdbeben am 16. Nov. 1911 hatte nämlich dem Turme übel mitgespielt. Einzelne Teile sprangen ganz ab, in der Hauptsache erhielt der Turm böse Risse, so daß der gefährliche Zustand auf die Dauer nicht haltbar war. Für die zuständige Stelle, Die Domänenverwaltung, war die Entscheidung nicht leicht. Eine neue steinerne Kreuzblume war zu teuer und zu schwer für den immer noch recht schadhafte Unterbau. So kam tatsächlich eine Madonna aus Kupfer in Vorschlag. Allein Stadtrat und Bürgerschaft wehrten sich aufs heftigste, so daß sich die Bauleitung trotz dem Einspruch frommer Katholiken zu folgendem Ausweg entschloß. Die 3,20 m hohe Kreuzblume wurde aus Kunststein gegossen und mit Eiseneinlagen versehen. So wurde sie nicht zu schwer und nicht zu teuer. Gegenwärtig wird das Gerüst abgenommen. Und der Stadt bleibt ihr Stadtbild so auch erhalten.

## Die Hauptneuerungen des Baugesetzes vom 20. November 1913.

(Schluß).

### 5. Quartierplanverfahren.

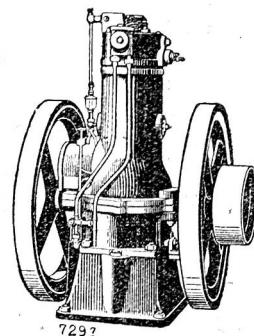
Die Vorschriften über das Quartierplanverfahren und die Grenzberichtigung schließen sich in der Hauptsache dem bestehenden Rechte an. Bei der Einteilung des Quartiers ist wiederum besonders zu beachten, daß eine den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege, namentlich auch hinsichtlich der Stellung der Häuser zur Sonne entsprechende Überbauung möglich wird. Neu ist das Recht der Gemeinde, zu verlangen, daß ihr vom Quartierplangebiet bis zu 5% des Bodens für öffentliche Anlagen und Spielplätze unentgeltlich abgetreten werde. Diese Bestimmung ist der Praxis deutscher Städte entnommen; die Entschädigung für die unentgeltliche Gebietsabtretung erhalten die anstoßenden Eigentümer durch die Werterhöhung ihrer Liegenschaften. Es ist auch dafür gesorgt, daß die Durchführung eines Quartierplanverfahrens nicht mehr so lange sich hinziehen kann, wie bisher. Der Regierungsrat kann einer Gemeinde für die Durchführung eines Quartierplanverfahrens eine Frist ansetzen. Bei Rekursen über die Festsetzung des Quartierplanes kann die Instanz des Bezirksrates übersprungen und direkt an den Regierungsrat rekuriert werden. Im Schätzungsverfahren soll bei Streitigkeiten unter 500 Fr. der Entscheid der Schätzungskommission endgültig sein, in den übrigen Fällen von der Schätzungskommission direkt an das Obergericht appelliert werden können, so daß die Mitwirkung der Bezirksgerichte wegfällt.

### 6. Neue Quartieranlagen.

Wie schon unter dem geltenden Gesetz (§ 68), so sollen auch nach dem Entwurf die Gemeinden einerseits und Private andererseits befugt sein, für die Anlage neuer und die Umgestaltung bestehender Quartiere besondere Bauvorschriften aufzustellen. Die Erfahrung hat ge-

## Deutzer Spezial-Motor

für Betrieb mit Benzin und Petrol



4259 4

**Einfache, billige Betriebsmaschine**

stationär und fahrbar

Vorzüglich geeignet für Gewerbe und Landwirtschaft

Preisliste etc. gratis und franko durch

**Gasmotoren-Fabrik „Deutz“ A.-G.**  
**ZÜRICH**